



INFORMATION

PV-Anlagen/Solaranlagen - Änderungen der TBO 2022 mit 01.09.2023:

- Keine Baubewilligung und auch keine Bauanzeige ist bei der Gemeinde erforderlich für Anlagen an baulichen Anlagen mit einer Kollektorfläche bis höchstens 100m², welche mit max. 30cm Abstand von der Wand bzw. Dachfläche; bei Flachdächern max. 15° Aufständigung angebracht bzw. montiert werden (§ 28 Abs.3 g und h TBO 2022).
- Keine Baubewilligung und auch keine Bauanzeige ist bei der Gemeinde erforderlich für freistehende Anlagen mit einer Kollektorfläche bis höchstens 100m², welche mit max. 30cm Abstand vom Gelände; bei ebenem Gelände mit max. 15° angebracht bzw. montiert werden – auch innerhalb der Mindestabstandsflächen (§ 6 Abs. 4 lit. c TBO 2022) zulässig.
- Im „FREILAND“ gemäß § 41 TROG 2022 sind freistehende PV-Anlagen bis höchstens 100m² und PV-Anlagen im Umfang des § 6 Abs. 3 lit. c der TBO 2022 sowie freistehende Sonnenkollektoren mit höchstens 20m² Kollektorfläche zulässig.
- Für Anlagen mit einer Kollektorfläche von mehr als 100m² ist, wie bisher, grundsätzlich eine Bauanzeige an die Gemeinde (§ 28 Abs.2 h und i TBO 2022) zu stellen.
- **Jede fertiggestellte Anlage ist unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen (§ 44 Abs.8 TBO 2022). Dies auch, wenn keine Baubewilligung oder Bauanzeige gegenüber der Gemeinde, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, für die Errichtung notwendig war. Ein entsprechendes Formular „PV – Fertigstellungsanzeige“ wurde auf der Homepage der Gemeinde hierzu bereitgestellt.**

Bei Fragen steht das Bauamt der Gemeinde jederzeit gerne zur Verfügung!